

**Antrag  
des Landes Baden-Württemberg****Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Sexueller Mißbrauch von  
Kindern -**

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 9 der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 66 Abs. 3 Satz 1 StGB),  
2 Buchstabe a (§ 176 Abs. 1 StGB),  
4 (§ 176a StGB),  
5 (§ 179a Abs. 6 StGB),

Artikel 3 (Änderung des Zeugenschutzgesetzes)

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Nummer 1 ist zu streichen.
  - bb) Nummer 2 Buchstabe a ist zu streichen.
  - cc) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:
    - '4. In § 176a Abs. 2 wird die Angabe "§ 176 Abs. 1 bis 4" durch die Angabe "§ 176 Abs. 1 bis 3, 5" ersetzt.'
  - dd) Nummer 5 ist zu streichen.
- b) Artikel 3 ist zu streichen.

Als Folge

- a) ist im Vorblatt der Abschnitt "B. Lösung" wie folgt zu fassen:

"Der Entwurf begegnet diesem Problem mit einer Ergänzung des § 176 StGB um einen neuen Tatbestand. Danach macht sich strafbar, wer ein Kind für Taten des sexuellen Mißbrauchs nachzuweisen verspricht. Außerdem soll die Überwachung des Fernmeldeverkehrs auch für Taten des Kindesmißbrauchs und der Verbreitung von Kinderpornographie ermöglicht werden."

**Ausgeliefert am 24. SEP. 1998** ...

706/1/98

- b) ist in der Begründung "Allgemeines" der Abschnitt 1. zu streichen; im bisherigen Abschnitt 2. ist der dritte Absatz wie folgt zu fassen:

"§ 30 StGB setzt zunächst voraus, daß ein Verbrechen in Frage steht. Der durch das 6. StrRG mit Wirkung vom 1. April 1998 eingeführte Tatbestand des § 176a StGB ermöglicht ein strafrechtliches Eingreifen in den als Verbrechen eingestuftten, gravierenden Mißbrauchsfällen. Erforderlich ist neben einer gewissen Konkretisierung der Tat aber vor allem der Nachweis der Ernstlichkeit. Der Vorwand, es habe sich lediglich um ein nicht ernst gemeintes Angebot gehandelt, kann aber oftmals nicht widerlegt werden (vgl. BGH NStZ 1998, 403 f.)."

- c) sind im Begründungsteil "II. Zu den einzelnen Vorschriften"

aa) die Einzelbegründungen zu Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 5 und zu Artikel 3 zu streichen;

bb) die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"Es handelt sich um eine Folgeänderung."

Begründung (nur für das Plenum):

Die von dem Entwurf angestrebte Aufstufung des Grundtatbestandes des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zu einem Verbrechen ist nicht geboten.

Erst im Zusammenhang mit dem am 1. April 1998 in Kraft getretenen Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts stand der Gesetzgeber vor der Frage, ob der sexuelle Mißbrauch von Kindern in allen Fällen als Verbrechen eingestuft werden soll. Mit überzeugenden Gründen hat er sich dafür entschieden, den Grundfall weiterhin als Vergehen zu behandeln und gravierende Verhaltensweisen in den neuen Verbrechenstatbestand des § 176a StGB einzustellen.

Seit Inkrafttreten der Neuregelung sind keine Gesichtspunkte aufgetreten, die nach so kurzer Zeit eine erneute Rechtsänderung rechtfertigen könnten. Die zur Begründung gesetzgeberischen Handlungsbedarfs angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. Mai 1998 (1 StR 196/98) kann nicht als Beleg dafür herangezogen werden, die differenzierte Regelung des Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts habe sich nicht bewährt. Die Entscheidung zieht lediglich die notwendige Konsequenz daraus, daß der von der Strafkammer herangezogene besonders schwere Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern entfallen ist. Es ist nicht erkennbar, daß das Fehlverhalten des Angeklagten aus dem gegebenen Strafraum des § 176 Abs. 1 StGB von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe nicht angemessen geahndet werden könnte, nachdem die Strafkammer die vom Bundesgerichtshof als außergewöhnlich hoch angesehene Strafe aus dem ebenfalls bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reichenden Rahmen des § 176 Abs. 3 StGB a. F. entnommen hatte.

Für die Beibehaltung der Einstufung des Grundtatbestandes als Vergehen sprechen vor allem praktische Gründe. Nur so ist es möglich, daß Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung durch Strafbefehl festgesetzt werden, wodurch dem Opfer ein Auftreten in der Hauptverhandlung erspart werden kann. Dies ist zumindest in Baden-Württemberg in einem beträchtlichen Teil der entsprechenden Verfahren der Fall. Bei einer Einstufung als Verbrechen müßten auch einfachste Fälle - die es nicht aus dem Auge zu verlieren gilt, obwohl sich die öffentliche Diskussion vornehmlich auf schwerwiegende Übergriffe konzentriert - vor dem Schöffengericht unter zwingender Beiordnung eines Verteidigers verhandelt werden.